„Leben im Dorf-Leben mittendrin“

RICHTLINIEN 2024

zum Förderprogramm „Lange Leben im Dorf“

der Verbandsgemeinde Wallmerod

zur Belebung der Ortskerne

1. Zielsetzung

Im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft wird der Aspekt des **(teilweise) barrierefreien Aus- und Umbaus von Bestandsgebäuden** gefördert. Zudem wird dem steigenden Bedarf an kleineren Wohnungen durch Förderung der **Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** begegnet.
Darüber hinaus werden Maßnahmen in Bestandsgebäuden im Bereich der **energetischen Optimierung** (Wärmedämmung, Heizungstausch, usw.) sowie des **Klimaschutzes** (Einbau von Zisternen, Ersatz von Schottergärten u. ä.) berücksichtigt.

2. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen in Bestandsgebäuden sind förderfähig:

a) Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen
b) Aus- und Umbau mit barrierefreien Bereichen
c) Energetische Optimierungsmaßnahmen (Wärmedämmung, Heizungstausch, usw.)
d) Klimaschutzmaßnahmen (Einbau von Zisternen, Ersatz von Schottergärten u.ä.).

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Energieerzeugung (z.B. PV-Anlagen).

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Mit dem Förderprogramm werden investive Maßnahmen zur Sanierung bzw. zum Umbau von Bestandsgebäuden unterstützt. Bestandsgebäude sind Gebäude, die mindestens 25 Jahre alt sind. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.500 € pro Objekt gewährt.

4. Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 15.000 € betragen. Dabei können die Kosten aus den Bereichen 2 a) bis d) addiert werden. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Umsetzung der Maßnahme muss extern bestätigt sein (Architekt, Handwerksmeister).
Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung und Auszahlung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod zu stellen.
Der Zuwendungsempfänger legt dazu der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege sowie die Bestätigung über die Umsetzung der Maßnahme gemäß Nr. 4 vor.
Es können nur Rechnungen ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sind.
Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Vorlage der o. g. Unterlagen. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
Die Zweckbindung beträgt 8 Jahre.

6. Sonstiges

Über die Bewilligung von Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen, entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Verbandsgemeinde Wallmerod der Ausschuss für Dorfentwicklung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig werden alle bisherigen Richtlinien (Lange leben im Dorf) außer Kraft gesetzt.

Wallmerod, 28.09.2023

Klaus Lütkefedder
Bürgermeister